

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 23 „Am Altdorfer Hohlweg“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 04-96 „Am Altdorfer Hohlweg“

Umweltbericht

1. Lage und heutige Nutzungen

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Ergolding. Im Norden verläuft die Trasse der A92, im Westen wird das Gebiet durch den Klosterholzweg, im Osten durch die Bundesstraße 299 begrenzt und südlich des Standortes erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen. Die Flächen werden im Bestand landwirtschaftlich genutzt.

2. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Für das Planungsgebiet stellt der Landschaftsplan Acker- und Grünlandflächen dar. Im Anschluss an die A92 sind abschirmende und gliedernde Grünflächen eingetragen. Westlich ist das Gebiet ebenfalls von einer abschirmenden und gliedernden Grünfläche begrenzt, die als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil sowie als Biotop Nr. 32 dargestellt ist Nördlich und östlich durchkreuzt die Anbaubeschränkungszone entlang der A 92 den Geltungsbereich.

Grundsätzlich ist anzuführen, das für Freiland-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, die nicht einem landw. Betrieb zugeordnet sind, keine Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB besteht. Das Bauleitplanverfahren ist durchzuführen. Der Flächennutzungsplan ist mit Deckblatt Nr. 23 zu ändern. Das ausgewiesene Sondergebiet n. §11 Abs.2 BauGB, dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach EEG §32 u. 33.

Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) soll auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen hingewirkt werden:

Insbesondere trägt die Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sehr zur Schonung vorhandener Ressourcen bei:

- Negative Auswirkungen (Lärm/Geruch) auf die Umgebung, gehen von der Anlage nicht aus.
- Die landschaftliche Einbindung der Anlage erfolgt über die best. Baumpflanzungen im Osten und Westen des Grundstücks, über die geplante Bepflanzung der Ausgleichsfläche im Süden, sowie die Zaunbegrünung im Norden.
- Der neu angelegte Ausgleich auf dem PV-Grundstück wird im Bebauungsplan sichergestellt, auch über die Zeit nach dem Rückbau der Anlage hinaus.
- Erhalt der natürlichen Landschaftsstruktur, keine Abgrabungen oder Auffüllungen.
- Der Bodenerosion wird Einhalt geboten.
- Flächen werden nicht versiegelt.
- Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück uneingeschränkt versickern.

3. Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft der Bebauungspläne auf 20 Jahre mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Laufzeit befristet werden. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Am Altdorfer Hohlweg“ soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04-96 „Am Altdorfer Hohlweg“ durchgeführt werden. Für das Planungsgebiet ergibt sich im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Untersuchung potentiell geeigneter Photovoltaikstandorte im Stadtgebiet ein geeigneter Standort. Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden Ziele der CO₂ – Einsparung sowie der Sicherung der Energieversorgung verfolgt.

Nachdem feststeht, dass sich der Energieverbrauch bis zum Jahre 2050 weltweit verdreifachen wird, die alten Ressourcen zur Neige gehen und der Treibhauseffekt durch Kohle, Gas und Öl das größte Problem des 21. Jahrhunderts sein wird, sollten vor allem erneuerbare Energien, darunter

die Kraft der Sonne als umweltfreundliche und zukunftssträchtige Energiequellen verstärkt erschlossen und genutzt werden (siehe dazu Entwurf LEP).

Erneuerbare Energien sind ungefährlich, umweltfreundlich, unendlich verfügbar und ohne Folgekosten, sie sind überall vorhanden und ohne große Wege zum Verbraucher nutzbar. In Deutschland wurden im Jahre 2010 knapp 20% des Energieverbrauches durch erneuerbare Energien produziert, dies liegt noch unter dem Durchschnitt der EU 27 Länder. Besonders durch Sonnenenergie lässt sich auf einfache und unstörbare Art viel Energie erzeugen.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

4.1 Schutzgutaspekt Mensch

Durch die angrenzende Infrastruktur (Autobahn, Bundesstraße und Gemeindeverbindungsstraße) ist die Fläche für geplante Photovoltaik bereits vorbelastet. Die Flächen erfüllen im Bestand keine Erholungsfunktion. Das Gelände ist im Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen durch eine Durchgrünung verträglich eingebunden.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Mensch:

Keine Beeinträchtigung für den Menschen.

4.2 Schutzgutaspekt Boden

Die Böden des Planungsgebietes sind anthropogen überprägt und damit vorbelastet. Im Zuge der Überplanung ergibt sich keine Versiegelung.

Es werden erosionshemmende Maßnahmen, wie z. B. extensives Grünland und Heckenpflanzungen durchgeführt.

- Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Boden:

Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen unter den Solar-Modulen, deren Randbereiche und geplante Ausgleichsflächen werden in eine extensive Wiese umgewandelt. Die Unterkonstruktionen der Module werden punktuell in den Boden gerammt und können daher leicht wieder zurückgebaut werden. Es kommt dabei zu keiner Versiegelung des Bodens.

4.3 Schutzgutaspekt Klima/Luft

Durch die Überstellung landwirtschaftlicher Flächen mit Photovoltaikmodulen ergibt sich keine Versiegelung. Auch die angrenzenden Grünstrukturen bleiben erhalten. Die Durchgrünung in den Randbereichen der Planungsgebiete bedingt unter anderem einen Abkühlungseffekt. Diese Eingrünungsstrukturen beeinflussen vor allem die unmittelbare Umgebung. Insgesamt kommt den Flächen eine mäßige Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft zu. Lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch die direkt angrenzenden Verkehrsflächen.

- Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Klima/Luft:

Durch die Erwärmung der Solar-Module kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas. Punktuelle Erwärmungen können durch die angrenzenden Gehölzstrukturen kompensiert werden. Die energetische Verwertung von Sonnenenergie trägt zum Klimaschutzgedanken und dem Ziel, regenerative Energien zu fördern, bei.

4.4 Schutzgut Aspekt Wasser

Im Zuge der Überplanung mit Photovoltaikmodulen ergibt sich keine Versiegelung. Das Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser wird direkt auf den Grundstücken versickert.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Wasser:**

Das Grundwasser wird durch die Umnutzung nicht zusätzlich belastet.

4.5 Schutzgut Aspekt Arten und Lebensräume

Das Planungsgebiet ist im Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Randbereiche sind gut durchgrünt. Durch die verbindlich anzulegende Eingrünung im Süden als Sichtschutz der Anlage, ergibt sich ein abgemilderter Eingriff und Übergang zur freien Landschaft. Durch die künftige extensive Nutzung der Modulfläche, sowie der Ausgleichsflächen, geht eine Aufwertung des natürlichen Lebensraumes einher, wird jedoch durch die unmittelbare Nähe zur A92 und dem dazugehörigen Autobahnzubringer zur Anschlussstelle Landshut-Nord, grundsätzlich eingeschränkt.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Arten und Lebensräume:**

Gegenüber dem Ist – Zustand führt eine Nutzung mit Photovoltaik zu keinem Verlust des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotop im Anschluss an das Planungsgebiet werden nicht beeinträchtigt und können bestehen bleiben. Temporär können aufgrund der Bautätigkeiten Beeinträchtigungen auftreten. Eine Populationsbeeinträchtigung ist jedoch nicht zu befürchten.

4.6 Schutz Aspekt Landschaftsbild

Die geplante Nutzungsänderung und die damit verbundene Überstellung mit Photovoltaikmodulen wird das Landschaftsbild geringfügig verändern. Das Landschaftsbild ist durch die angrenzenden Verkehrsflächen vorbeeinträchtigt. Durch die Entwicklung von Grünstrukturen werden die Anlagen bestmöglich in den Landschaftsraum eingebunden.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Landschaftsbild:**

Die geplanten Photovoltaikfelder werden durch Grün- und Gehölzstrukturen bestmöglich eingebunden.

4.7 Schutzgut Aspekt Bodendenkmäler

Das Bodendenkmal D-2-7438-0345 wird in die Planung aufgenommen. Es liegt im Süden des Geltungsbereiches im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft. Ein Eingriff der geplanten Photovoltaikfelder in das Bodendenkmal liegt nicht vor.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Bodendenkmäler:**

Negative Auswirkungen auf das Denkmal sind durch die geplanten Photovoltaikfelder somit nicht gegeben.

5 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Eine entsprechende Bilanzierung des Vorhabens wurde im Rahmen der Naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan vorgenommen.

5.3 Maßnahmen Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird im Bebauungsplanverfahren durchgeführt.